



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

49. Jahrgang

Wesel, 11. April 2024

Nr. 17

S. 1 - 7

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung vom 08.04.2024 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2022** 2
- **AUFGEBOT für das von der Niederrheinischen Sparkasse Rhein-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3635140340** 7

**Satzung vom 08.04.2024
zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom
07.10.1999,
zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2022**

Artikel 1

1. § 5 Abs. 2, Ziff. 1. und 2. werden wie folgt geändert:

- (1) auf Vornamen, Namen, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort), Kontaktdaten (persönliche und dienstliche Telefon-/ Handynummern, E-Mail-Adressen), Geburtsdatum
- (2) auf den ausgeübten Beruf, insbesondere auch
 - a. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des/r Arbeitgebers/in (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
 - b. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweigs,

2. In § 5 Abs. 2, Satz 4 werden die Worte „auf Beschluss des Kreistages“ gestrichen.

3. § 5 Abs. 2, Satz 6 wird wie folgt geändert:

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Kreistagsmitglieder zu löschen.

4. § 5 Abs. 3, 4 und 5 werden wie folgt eingefügt.

- (3) Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse sind nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 7 KorruptionsbG verpflichtet, dem/r Landrat/rätin schriftlich oder elektronisch Auskunft zu geben über:
 1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
 2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
 3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
 4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
 5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben werden im Kreistagsinformationssystem veröffentlicht. Änderungen sind dem(r) Landrat/rätin unverzüglich mitzuteilen. Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei der oder dem Meldepflichtigen.

- (4) Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse, die Entschädigungsleistungen nach dieser Satzung und der EntschVO NRW geltend machen, haben dem/r Landrat/rätin zusätzliche Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Prüfung der Berechtigung der Entschädigungsleistungen erforderlich ist. Für Zwecke von Entschädigungsleistungen können nach der Entschädigungsverordnung NRW iVm dieser Satzung mitzuteilen sein: Name, Anschrift (Hauptwohnsitz), Bankverbindung, politische Ämter (Vorsitzende/r, Vertreter/in, Fraktionen, o. ä.), ggfs. Daten zu pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen (Alter, Gesundheitszustand),

Familienstand (Unterhaltungspflicht zur Kinderbetreuung), Berufstätigkeit, Sitzungstermine, Repräsentationstermine, Dienstreisen, Fahrtdaten (Nutzung von Netzkarte, Kfz, Fahrrad), Versicherungsdaten. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

Änderungen sind dem(r) Landrat/rätin unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Mit Blick auf die verarbeiteten Daten wird neuen Mandatsträgern/innen von der Verwaltung eine Datenschutzzinformation gem. Art. 13 / 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verfügung gestellt.

4. In § 5 wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 6.

Artikel 2

1. § 9 Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwands, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fachausschüsse, der Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte des Kreistages und der Fraktionen entsteht, eine monatliche Aufwandsentschädigung (Vollpauschale) nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (EntschVO NRW).

2. In § 9 Abs. 1, Satz 2 wird „Entschädigungsverordnung des Landes NW“ ersetzt durch „EntschVO NRW“.

3. In § 9 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt eingefügt:

Im Falle einer Verhinderung der oder des Vorsitzenden erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 3 EntschVO NRW.

4. In § 9 Abs. 2, Satz 1 wird „Entschädigungsverordnung des Landes NW“ ersetzt durch „EntschVO NRW“.

5. § 9 Abs. 3, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat.

6. In § 9 Abs. 3, Satz 3 wird „zwei“ ersetzt durch „vier“.

7. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 30 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

8. § 9 Abs. 6, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Personen, die Aufwandsentschädigungen nach § 3 EntschVO NRW erhalten, richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der EntschVO NRW mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Fahrzeuges, zweirädrigen Kraftfahrzeuges oder Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird.

Artikel 3

1. In § 10 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, der der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung entspricht, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
3. In § 10 Abs. 3 wird „Entschädigungsverordnung des Landes NW“ ersetzt durch „EntschVO NRW“.
4. In § 10 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
5. In § 10 Abs. 4 Satz 3 wird „Entschädigungsverordnung des Landes NW“ ersetzt durch „EntschVO NRW“.
6. In § 10 Abs. 4 wird Satz 4 gestrichen.
7. In § 10 Abs. 5 wird „§ 30 Abs. 3 KrO“ ersetzt durch „§ 6 Abs. 5 EntschVO NRW“ sowie „mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt“ durch „Mandatsausübung“.
8. § 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Betreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Betreuung während der Mandatsausübung nicht zugemutet werden kann. Pflegebedürftigkeit umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 SGB XI anerkannt sind; ein Nachweis über die Pflegebedürftigkeit ist vorzulegen. Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren. Pro Stunde der Betreuung wird höchstens der Regelstundensatz nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.
9. In § 10 wird folgender Abs. 7 hinzugefügt:

Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag/Entschädigung besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag. Darüberhinausgehende geltend gemachte Ansprüche müssen erläutert werden. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 EntschVO geltend gemacht werden, ist kein Ersatz des Verdienstaufschlages zu leisten.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel in Kraft.

Wesel, 08. April 2024

gez. Ingo Brohl
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 08. April 2024

gez. Ingo Brohl
Landrat

AUFGEBOT **von Sparkassenbüchern**

Das von uns ausgestellte Sparlassenbuch **Nr. 3635140340** wird hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgeboden.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 09.07.2024 seine Rechte bei der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Dinslaken, den 02.04.2024

Niederrheinische Sparkasse
Rhein-Lippe
Der Vorstand
